

## 1. Allgemeines

Gesetzliche Bestimmungen über die Namensführung sind nicht bekannt. Gemäss islamischem Gewohnheitsrecht wird nicht zwischen Familien- und Vornamen unterschieden. Pakistanische Staatsangehörige tragen einen persönlichen Namen (Eigennamen), der durch einen weiteren Namen ergänzt werden kann, bei dem es sich häufig um einen Stammesnamen oder einen Hinweis auf den Herkunftsort handelt.

## 2. Namensführung der Ehegatten

Gesetzliche Regeln bestehen nicht. Die Frau kann nach der Eheschliessung ihren Namen behalten oder den Namen des Ehemannes annehmen. Führt der Mann neben seinem persönlichen Namen einen weiteren Namen, kann die Ehefrau diesen ebenfalls führen.

## 3. Namensführung der Kinder

Der Vater erteilt seinem Kind einen beliebigen Namen, der als persönlicher Name geführt wird. Möglich ist der Zusatz "Sohn des" oder "Tochter des". Es kann noch ein weiterer Name beigefügt werden, bei dem es sich häufig um einen Stammesnamen oder einen Hinweis auf den Herkunftsort handelt.

## 4. Besonderes

In der Schweiz werden der persönliche Name als Vorname und die übrigen Namen als Familiennamen registriert. Der Zusatz "Sohn des" oder "Tochter des" ist bei der Registrierung wegzulassen.

## 5. Beispiele

Mann Pass Registrierung in der Schweiz	Abdulbashir Mahfooz Sharif Abdulbashir <u>Mahfooz Sharif</u>
Frau Pass Registrierung in der Schweiz	Hangoma Dochta Djami Hangoma <u>Djami</u>
Kind Pass Registrierung in der Schweiz	Abdulrahmin Bin Abdulbashir Abdulrahmin <u>Abdulbashir</u>

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Islamabad vom 01.08.2011